Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg Institut für Finanz- und Steuerrecht Professor Dr. Hanno Kube, LL.M. (Cornell)



ÜBUNG IM ÖFFENTLICHEN RECHT FÜR FORTGESCHRITTENE WINTERSEMESTER 2019/20

Hausarbeit

Sachverhalt:

Um dem voranschreitenden Klimawandel entgegenzutreten, haben Bund und Länder Maßnahmen zur finanziellen Förderung erneuerbarer Energien ergriffen. Davon möchte auch C profitieren, der einen landwirtschaftlichen Betrieb im südlichen Außenbereich der kreisangehörigen Gemeinde A betreibt. Er plant deshalb, eine Biogasanlage zu bauen und zu betreiben. Seinen landwirtschaftlichen Betrieb will er vollständig auf die Produktion von Biomasse (Mais) umstellen. Die geplante Biogasanlage soll zu einem großen Teil mit Abfallprodukten der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere Gülle, und zu einem kleinen Teil mit den von ihm selbst angebauten Rohstoffen zur Biogasgewinnung genutzt werden. Die geplante Anlage soll für viele Jahre Teil der Agrarindustrie der Gemeinde A sein. Ihre Produktionskapazität soll bei 1,5 Millionen Normkubikmetern Rohgas pro Jahr liegen, die Durchsatzleistung bei 110 t/Tag. Die Feuerwärmeleistung soll 2,0 Megawatt nicht überschreiten.

Um sein Vorhaben in die Tat umzusetzen, gründet C die EnBa GmbH (EnBa), deren Alleingesellschafter und Geschäftsführer er selbst ist. Die EnBa soll den Bau und Betrieb der Biogasanlage übernehmen. Am 18.8.2017 beantragt die EnBa beim Landratsamt L des Landkreises, in dem die Gemeinde A liegt, mit ordnungsgemäßem Antrag die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung der Biogasanlage auf einer im südlichen Außenbereich der Gemeinde A befindlichen Freifläche, die etwa 100 Meter vom landwirtschaftlichen Betrieb des C entfernt liegt. Die gewählte Freifläche ist bereits erschlossen. Die Gemeinde A hatte allerdings schon im Jahr 2010 im Flächennutzungsplan "Energiegewinnung Nord" eine Fläche im nördlichen gemeindlichen Außenbereich als Vorrangfläche Anlagen ressourcenschonenden Energiegewinnung aus Wind, Sonnenenergie oder Biomasse vorgesehen. Die Wahl des Standortes im Süden begründet die EnBa gleichwohl damit, dass dadurch angesichts der Nähe zu landwirtschaftlichen Betrieben, die sich im Wesentlichen im südlichen Außenbereich befinden, eine hohe Auslastung der Anlage begünstigt werde und sich das durch den An- und Abtransport der Biomasse erhöhte Aufkommen landwirtschaftlichen Verkehrs auf einen begrenzten Bereich des Gemeindegebiets konzentriere. Um wirtschaftliche Nachteile aus möglichen Verzögerungen des Vorhabens infolge von Rechtsbehelfen Dritter zu vermeiden, beantragt die EnBa zudem die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung.

Nach der Antragstellung durch die EnBa wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt und mit einem UVP-Bericht abgeschlossen. Danach wird das Vorhaben bekannt

gemacht. In der Bekanntmachung des Vorhabens wird auf die UVP-Pflichtigkeit hingewiesen, nicht aber auf den bereits vorliegenden Bericht. Der Antrag sowie alle relevanten Unterlagen werden für einen Zeitraum von einem Monat öffentlich ausgelegt. Zudem finden eine umfassende Behördenbeteiligung und nach Ablauf der Einwendungsfrist auch ein Erörterungstermin statt. Am 15.3.2018 erteilt das Landratsamt L die beantragte Genehmigung. Insgesamt hatte sich die Öffentlichkeit rege an dem Verfahren beteiligt und verschiedene Stellungnahmen – auch unter Bezugnahme auf das Ergebnis der UVP – eingereicht, die das Landratsamt in die Begründung der Genehmigungsentscheidung einbezogen hatte. Auch war das Ergebnis der UVP während des Erörterungstermins zur Sprache gekommen. Die sofortige Vollziehung ordnet das Landratsamt demgegenüber nicht an. Es betont diesbezüglich den Ausnahmecharakter der sofortigen Vollziehbarkeit eines Verwaltungsakts. Das vorgetragene wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin rechtfertige eine Sofortvollzugsanordnung nicht. Das Regierungspräsidium R, in dessen Bezirk die Gemeinde A liegt, sieht dies jedoch im Ergebnis anders. Neben dem wirtschaftlichen Interesse der Antragstellerin rechtfertigten auch Interessen des Umweltschutzes und damit öffentliche Interessen die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Die Anordnung trage dazu bei, erneuerbare Energien zügig auszubauen und im Hinblick auf die Klimaschutzziele des Landes Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Das Regierungspräsidium ordnet deshalb kurz nach Erlass der Genehmigung durch das Landratsamt die sofortige Vollziehung selbst an. Wenige Tage später, am 21.3.2018, wird der Flächennutzungsplan "Energiegewinnung Nord" durch die Gemeinde mit ex nunc-Wirkung aufgehoben.

Direkt an den Außenbereich der Gemeinde A grenzt im Süden das Gemeindegebiet der ebenfalls kreisangehörigen Gemeinde B an. Diese ist als Kurort sehr beliebt. Die Gemeinde B fürchtet, das Vorhaben der EnBa könne sich wegen der bei dem Betrieb der Anlage entstehenden üblen und unangenehmen Gerüche nachteilig auf ihre Attraktivität als Kurort auswirken. Hinzu komme das deutlich erhöhte Aufkommen landwirtschaftlichen Verkehrs, der zur Versorgung der Anlage notwendig sei. Insbesondere das Be- und Entladen von landwirtschaftlichen Transporten an der Anlage verursache starken Lärm. Auch wenn der An- und Abtransport nur tagsüber stattfinde, würden die Kurgäste erheblich gestört. Auch sei, so die Gemeinde B weiter, ihre Planungshoheit betroffen. Das Vorhaben widerspreche der eigenen Bauleitplanung für die Gebiete in unmittelbarer Nähe zu dem Vorhaben. Insbesondere setze der Bebauungsplan "Hotel und Kur Nord" ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO für Erholungs- und Kurhotels in einer Entfernung von etwa 2.000 Metern von der geplanten Anlage fest. Ein im Vorfeld eingeholtes Sachverständigengutachten kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich der dortigen Hotelgebäude die Lärmimmissionen bei durchschnittlich 40 dB(A) und einzelne Geräuschspitzen bei maximal 70 dB(A) lägen. Im Übrigen sei die Bekanntmachung der UVP fehlerhaft und schon deshalb die aufzuheben. Die diesbezügliche Verfahrensregelung Genehmigung entfalte drittschützende Wirkung zu ihren Gunsten. Die Gemeinde B legt daher am Dienstag, den 17.4.2018, Widerspruch bei der zuständigen Widerspruchsbehörde ein und beantragt zusätzlich die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung direkt bei dem in der Hauptsache zuständigen Verwaltungsgericht.

Die Gemeinde A hält dem entgegen, dass es bereits eine ausgeprägte landwirtschaftliche Nutzung in ihrem südlichen, an die Gemeinde B angrenzenden Außenbereich gebe. Die Geruchsbelastung durch die Biogasanlage falle deshalb kaum ins Gewicht. Außerdem seien die Gerüche – was

zutrifft – in zwei Kilometern Entfernung überhaupt nur bei ungünstigen Windverhältnissen wahrnehmbar, welche äußerst selten aufträten. Ferner habe das Sachverständigengutachten ergeben, dass den gesetzlichen Vorschriften widersprechende Lärmimmissionen nicht zu erwarten seien. Eine Verletzung der Gemeinde B in ihrer Planungshoheit sei daher abwegig. Im Übrigen seien die umweltrechtlichen Verfahrensvorschriften nicht drittschützend, weil diese nicht dem Schutz von Individualinteressen dienten.

Aufgabenstellung:

Beurteilen Sie die Erfolgsaussichten des Eilrechtsschutzbegehrens der Gemeinde B in einem umfassenden Rechtsgutachten.

Nehmen Sie hierbei – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – zu allen im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen Stellung.

Bearbeitervermerk:

Gehen Sie bei der Bearbeitung davon aus, dass sich sowohl die Gemeinde A als auch die Gemeinde B in Baden-Württemberg befinden.

Auf § 4 UmwRG wird hingewiesen.

Die Richtigkeit des Sachverständigengutachtens ist zu unterstellen.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Rahmen der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit sind landesrechtliche Vorschriften nicht heranzuziehen.

Europarechtliche Bezüge bleiben außer Betracht.

Formalia:

Allgemeines

Der Umfang des Gutachtens darf, inklusive Fußnoten, **25** Seiten (DIN A4-Format) nicht überschreiten. Dem Gutachten sind beizufügen: Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis. Auf der linken Seite des Gutachtentextes ist ein Korrekturrand von 7 cm einzuhalten. Der rechte Seitenrand darf 1,5 cm nicht unterschreiten. Der Zeilenabstand ist auf 1,5 einzustellen. Die Schriftgröße des Textes muss 12 pt, die der Fußnoten 10 pt betragen. Endnoten sind nicht zulässig. Als Schriftart ist Times New Roman zu wählen. In anderen Betriebssystemen als Windows ist ein vergleichbarer Schrifttyp zu verwenden.

Deckblatt

Auf dem Deckblatt sind folgende Angaben zu machen: Name des Bearbeiters bzw. der

Bearbeiterin, Anschrift, E-Mail-Adresse, Fachsemester, Matrikelnummer, Name der

Veranstaltung.

Versicherungserklärung

Die Hausarbeit ist eigenständig anzufertigen. Auf der letzten Seite ist eine Erklärung beizufügen, mit der der Bearbeiter/die Bearbeiterin versichert, dass er/sie die Hausarbeit

eigenständig angefertigt und andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht

verwendet hat. Diese Versicherungserklärung ist zu unterschreiben.

Abgabe

Die Hausarbeit ist in ausgedruckter Form spätestens am 15.10.2019, 12 Uhr, im Sekretariat des

Lehrstuhls von Prof. Dr. Hanno Kube, LL.M. (Cornell) (Juristisches Seminar, Raum 210) abzugeben. Alternativ kann die Arbeit auf dem Postweg eingereicht werden (Anschrift: Prof.

Dr. Hanno Kube, LL.M. (Cornell), Institut für Finanz- und Steuerrecht, Friedrich-Ebert-Anlage

6-10, 69117 Heidelberg) (Poststempel spätestens 15.10.2019).

Informationen zur Handhabung von Ephorus

Die Hausarbeit ist zusätzlich im Word- oder PDF-Format (ohne Sachverhalt!) bis zum

15.10.2019, 12 Uhr, unter folgendem Link hochzuladen:

https://www1.ephorus.com/students/handin_de

Der Referenzcode lautet: **OERWS2019Kube**